- 54. Ift ber einem Sanbelsmätler erteilte Auftrag in ber Regel mit ber Wirtung frei widerruflich, daß der Anspruch auf die Provision fortfällt?
- V. Zivilsen at. Urt. v. 12. Januar 1921 i. S. F. (Kl.) w. K. (Bekl.). V 391/20.
 - 1. Landgericht Erfurt. II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Beklagte übertrug im April 1918 dem Kläger, der gewerdsmäßig Holzgeschäfte vermittelt, die Übernahme der Eindeckung mit zirka 400 Waggons Brettern ab preußische Station zu 92,50 M, wosür der Kläger 1°/0 Prodision erhalten sollte. Der Kläger hat hierauf den Ankauf von 55 Wagenladungen vermittelt. Zwischen den Parteien entstanden Unstimmigkeiten, indem die Beklagte parallel gesäumte Bretter verlangte, zu deren Lieserung an die Heeresderwaltung sie verpslichtet sei, mährend in den übersandten Bestätigungsschreiben der Lieseranten immer von konischen Brettern die Rede sei. Dies führte zu einem Abbruch der geschäftlichen Beziehungen im Juni 1918. Der Kläger verlangt mit der Behauptung, daß die Beklagte ihm grundlos weitere Bermittlertätigkeit verboten habe, Schabensersatz. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 10978,50 M nebst Zinsen und machte die Berurteilung im übrigen von einem dem Klöger zugeschobenen Side abhängig. Auf die Berusung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

Daß es sich um einen Mäklervertrag bes Hanbelsrechts hanbelt, hat bas Berusungsgericht zutressend angenommen. Dies wird auch von der Revision nicht angezweiselt. Sie wirft dem Berusungsgerichte vor, daß es die freie Widerruslichkeit des handelsrechtlichen Mäklervertrags angenommen hat. Es könne diese Ansicht, so sührt sie aus, nicht gebilligt werden, wenn ein Kausmann einem anderen Kausmann, wie hier geschehen, einen Einkaussauftrag ganz bestimmten Inhalts gebe, denn in einem solchen Halle müsse jedenfalls angenommen werden, daß das Widerrussrecht durch den Vertrag ausgeschlossen worden sei. Die Beklagte habe denn auch, sosern man ihren Brief vom 8. Juni 1918 überhaupt als Widerrus ansehe, den Widerrus nicht deshalb erklärt, weil sie ein freies Widerrussrecht habe, sondern weil der Kläger vertragswidrige Ware für sie eingekauft haben sollte.

Die Ausführungen bes Urteils babin, bag bas Schreiben vom 8. Juni 1918 einen Wiberruf enthalte und von beiben Parteien in

biesem Sinne verftanben worben fei, finb nicht zu beanftanben.

Das 50B., bas bie Rechte und Pflichten ber Brivathandelsmäller in ben 88 93 flg. regelt, bestimmt über bie Frage ber Wiberruflichkeit bes Auftrags nichts. Jebenfalls barf, soweit es sich um bort nicht geregelte Berpflichtungen bes Geschaftsherrn gegenüber bem Sanbels. matler handelt, angenommen werden, daß bie Ausfüllung ber Lude auf Grund ber Bestimmungen über ben Maftervertrag bes BBB. (§§ 652 fig.) ju erfolgen bat, wie benn ber Staubice Rommentar allgemein biefe Beftimmung erganzungsweise angewendet wiffen will "fofern nicht etwa bie Berichiebenheit, ber rechtlichen Ronftruttion ber beiben Arten bon Matlertatigfeit folde Ergangungsanwenbung ausfolieft" (Staub, 508. § 93 Ginl. Abf. 3). Gbenfo ertlaren Duringer Sachenburg (508. Borbem. bor § 93 V 1 unb 2) ben Sandelsmätlervertrag für eine Unterart bes ben §§ 652 fig. BBB. unterstehenden Mattervertrags, und auch Dertmann (BBB. Borbem. 2 Abf. 1 vor § 652) bezeichnet bie Borfdriften ber §§ 652 fig. BBB. als maßgebend für bie Sanbelsmätler. Auch bie Dentichrift jum Entwurf eines BoB. (S. 76) fteht auf bemfelben Stanbpunkt, indem fie bie Bestimmungen bes bisherigen Urt. 82 über bie Bedingungen bes Anspruchs auf ben Matlerlohn und über beffen hohe megen ber

Borschriften bes BGB. über ben Mäklervertrag als entbehrlich erklart, wobei sie auf ben § 642 bes Entwurfs (§ 652 BGB.) verweift.

Für ben Mätlervertrag bes BOB. wirb nun von ber herrichenben Meinung angenommen, bag ber Regel nach ber Auftraggeber zu jeberzeitigem Widerruf bes noch nicht ausgeführten Auftrags befugt ist (Rospatt in Gruchot Bb. 45 S. 546; Komm. von RGR. § 652 Anm. 1; Staubinger, BBB. § 652 II 2a; Dertmann, BBB. Borbem. vor § 652 Nr. 5; Pland, BBB. Borbem. vor § 652 IV 5: Enneccerus, Lehrb. Bb. 1 § 378 III 1; Urt. bes III. 36. bom 7. April 1905, J.B. 1905 S. 339 Nr. 9). Dem hat sich auch ber erkennende Senat in ROB. Bb. 95 S. 136 insofern angeschlossen, als er bem Geschäftsherrn auch bann, wenn burch besondere Bereinbarung ber Provifionsanspruch von ber Ausführung bes Geschäfts abhangig gemacht worben ift, bie freie Entideibung über bie Ausführung zubilligt, allerbings mit ber Daggabe, bag ber Geschäftsberr bie Ausführung bes Geschäfts nicht in einer gegenüber bem Matler wiber Treu und Glauben verftogenden Beife, alfo insbesonbere nicht in ber Absicht, ibm ben Brooisionsanspruch zu entziehen, vereiteln barf. Dies kommt aber bem freien Wiberruferechte grundfaglich gleich. Db auch bei ihm bie eben ermahnte Einschrantung ju gelten batte, tann unerortert bleiben, ba bier ein gegen Treu und Glauben verftoßenbes Berhalten ber Beklagten nicht in Frage fieht. Much Duringer. Sachenburg (Borbem. vor § 93 V 4c) vertreten für den Handelsmäklervertrag die Auffassung, daß ber Auftraggeber ben Bertrag in der Regel frei wiberrufen konne, wie es auch in seinem Belieben ftebe, bas vom Matter angebotene Geschäft nicht abzuschließen und baburch bem Datter ben Anspruch auf Matlerlohn zu entziehen. Gbenfo tommt Golbmann (HGB. § 93 S. 437), obschon er den Handelsmäklervertrag als "regelmäßig unter bie große Rlaffe ber Dienfivertrage" bes BBB. fallend bezeichnet, zu bemfelben Ergebnis.

Hat man baher von der freien Widerrusslichkeit des Austrags durch den Geschäftsherrn auszugehen, so schließt dies doch selbstverständlich nicht die Zulässigkeit einer — sei es ausdrücklichen, sei es aus den Umfländen sich ergebenden — Bereinbarung aus, die dem Austraggeber die Freiheit des Widerruss entzieht oder beschränkt, wie dies in dem erwähnten Urteile des III. Zivissenats (IB. 1905 S. 339 Nr. 9) ausgeführt ist. Das Berusungsgericht hat im gegebenen Falle das Vorhandensein einer solchen Bereinbarung verneint, und der Revision kann dei dem Angrisse hiergegen zu einem Ersolge nicht verholsen werden. Ist aber sur den vorliegenden Fall der Beklagten die Freiheit des Widerruses zuzugestehen, dann kann es auch von keiner Bebeutung sein, aus welchem Grunde sie von dieser Besugnis Gebrauch gemacht und ob sie etwa die Geschäftsverbindung deshalb

abgebrochen hat, weil nach ihrer Annahme ber Rläger vertragsmidrige Ware für sie eingekaust hat. Damit versagt auch biese Riuge ber Revision.